

Loginov, Aleksandr Vladimirovič; Linko, Alla

## Gericht, Bestrafung und göttliche Strafe in der mykenischen Zeit

*Graeco-Latina Brunensia*. 2018, vol. 23, iss. 1, pp. 79-98

ISSN 1803-7402 (print); ISSN 2336-4424 (online)

Stable URL (DOI): <https://doi.org/10.5817/GLB2018-1-6>

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/138099>

Access Date: 30. 11. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

# Gericht, Bestrafung und göttliche Strafe in der mykenischen Zeit

Alexandr Loginov – Alla Linko

(Kutafin Moscow State Law University; Lomonosov Moscow State University)

## Trial, Punishment and Divine Retribution in Mycenaean Times

### Abstract

In Mycenaean Greece the judicial system was most likely similar to the Hittite system, known from the Hittite laws and the Hittite court records. It is possible that in Mycenaean times for killing a person paid compensation, vira to the injured party. One type of punishment could be forced labor. It is very likely that the oath played a big role in the Mycenaean trial. The Mycenaean Greeks had an idea of the divine retribution for crimes.

### Keywords

court; law; Homer; Mycenaean period; punishment; vira; forced labor; divine retribution; oath

---

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen eines Stipendiums des Präsidenten der Russischen Föderation zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlern (MK-6752.2018.6). Die Autoren bedanken sich bei Herrn Professor Dr. N. N. Kazanskiy (Russische Akademie der Wissenschaften, Sankt-Petersburg), Herrn Professor Dr. W. Hock (Humboldt-Universität zu Berlin) und Herrn Professor Dr. M. Meier-Brügger (Freie Universität, Berlin) für die wertvollen Anmerkungen.

## 1. Einleitung

Die Strafe in der mykenischen Zeit ist ein wichtiges Thema bei der Erforschung des griechischen Rechts. Zuverlässige Quellen über das mykenische Rechtssystem fehlen jedoch, die wenigen vorhandenen bieten keine ausreichenden Informationen, die als Forschungsgrundlage dienen könnten. Aufgrund des unzufriedenen Quellenzustands liegen unseres Wissens keine vollständigen wissenschaftlichen Arbeiten vor, die dem Strafsystem des mykenischen Griechenland gewidmet sind. Von einigen Forschern werden nur einzelne Texte bzw. Textstellen, die ggf. Gericht und Strafe betreffen, interpretiert.<sup>1</sup> Es sei aber zu erwähnen, dass das Gerichtsprotokoll von N. Kazanskiy (2013: p. 183) als eine selbstständige Textsorte des mykenischen Schrifttums betrachtet wird.

Die vorliegende Arbeit ist dem Aufbau des Gerichtsverfahrens, Strafsystems und der Vorstellung von göttlicher Strafe im mykenischen Griechenland gewidmet. Im Laufe der Forschungen wurden Texte in Linearschrift B sowie einige Zeugnisse der altgriechischen Literatur (Homer, Hesiod, Alkman, Simonides) und Mythologie analysiert. Einer genaueren Betrachtung wurden auch archäologische Artefakte unterzogen, die uns Informationen über die Vorstellung und Bedeutung von göttlicher Strafe in der mykenischen Zeit lieferten. Außerdem wurden einige Quellen zum Gerichts- und Strafsystem im hethitischen Reich näher untersucht.

Im Gang der Untersuchungen wurde die Hypothese formuliert, dass sich das mykenische Rechtssystem in einzelnen Zügen der anhand von Rechtsdokumenten nachvollziehbaren juristischen Nomenklatura des hethitischen Reiches ähnelt. Als Beispiele seien hier die anhaltende Bedeutung des gerichtlichen Eids und der Anfertigung von Protokollen genannt. Ebenso erfolgte die Strafausübung für den Tatbestand Mord durch die Zahlung von Sühnegeld an die Verwandten des Ermordeten. Des Weiteren wurde die Zwangsarbeit in das Strafregister aufgenommen. Auch bei den Griechen der mykenischen Zeit blieb die Vorstellung von göttlicher Strafe für Verbrechen erhalten.

Im Folgenden stellen wir die Forschungsergebnisse systematisch vor.

## 2. Das Gericht im Griechenland der mykenischen Zeit

1. In den untersuchten mykenischen Texten stießen wir auf einige direkte Hinweise auf durchgeführte Gerichtsverfahren (PY Ep 704. 5–6):

.5 e-ri-ta , i-je-re-ja , e-ke , e-u-ke-to-qe , e-to-ni-jo , e-ke-e , te-o , da-mo-de-mi , pa-si , ko-to-na-o

.6 ke-ke-me-na-o , o-na-to , e-ke-e , to-so , pe-mo GRA 3 T 9

e-ri-ta – Name einer Priesterin, vermutlich, /Erita/ zu ἔριθος „Spinnerin, Magd“,

i-je-re-ja – /hiereia/ „Priesterin“,

e-ke – 3. Pers. Sg. Praes. Ind. Act. ἔχει „hat“,

1 Ventris & Chadwick (1973); Aura-Jorro & Adrados (1985; 1993); Bartoněk (2003) u. a.

e-u-ke-to-qe – 3. Pers. Sg. Praes. Ind. /eukhetoι/=εὔχεται „und proklamiert, schwört“,<sup>2</sup>  
 e-to-ni-jo – ἐτώνιον (vermutlich ἔτ(ι)+ῶνιον, vgl. in den zyprischen Inschriften παν-ώνιον, Gary-Miller 2014: p. 298), Land halten, privilegierter als o-na-to „ein Grundstück, von Eigentümern gepachtet“. Siehe Kazanskene & Kazanskiy (1986: p. 116),  
 e-ke-e – Inf. Praes. ἔχειν,  
 te-o – Acc. Sg. zu θεός „Gott“,  
 da-mo-de-mi pa-si – δᾶμος δέ μιν φασί – „und die Gemeinde sagt (im Gericht), dass sie“ + Acc. cum Inf.,<sup>3</sup>  
 ko-to-na-o – Gen. Pl. zu ko-to-na, Bezeichnung eines Grundstücks (/ktoina/ zu κτίζω),  
 ke-ke-me-na-o – Gen. Pl. zu ke-ke-me-na „Gemeindegrundbesitz“,<sup>4</sup> Part. Perf. Pass. zu κείμαι „Altbrache“ (die Wortbedeutung ist nicht ganz klar, möglicherweise auch zu κείω „zerhauen, zerschlagen“ oder zu κείω „zerspalten“; siehe Gary-Miller 2014: p. 299).  
 o-na-to – ὄνατον „ein Grundstück, vom Eigentümer gepachtet“, zu ὄνινημι, vgl. o-na-te-re ὄνατήρης „Pächter“. Siehe Gary-Miller (2014: p. 297).  
 to-so – „soviel“,  
 pe-mo – „Korn“,  
 GRA – Ideographie „Korn“,  
 T – Ideographie „Hohlmaß“.

Die angeführten Textstellen seien folgendermaßen interpretiert:

„Die Priesterin Erita besitzt ein (privilegierteres) Grundstück und schwört/proklamiert, dass sie das Grundstück im Namen Gottes besitzt (dass Gott das Grundstück besitzt), und die Gemeinde sagt (im Gericht), dass sie das Grundstück vom Gemeindegrundbesitz pachtet, das man mit 468 Liter Korn besäen kann.“

Dieser Text spiegelt eine Gerichtsverhandlung zwischen der Priesterin Erita und der Gemeinde als Rechtsperson über Größe und Rechtsstatus eines Grundstücks wider: Kazanskiy (2013: p. 183). M. Ventris und J. Chadwick (1973: pp. 253–254) vertreten die Annahme, dass die Priesterin Erita mehrere Grundstücke von verschiedenem Status besaß.<sup>5</sup>

- 2 Die Wurzel ist auch im Vedischen und Avestischen vorhanden, aber erst im Mykenischen und Homerischen bekommt sie eine rechtliche Bedeutung: Müllner (2016). Siehe auch Müllner (2016) über den Zusammenhang des Wortes mit dem homerischen εὔχομαι in der Gerichtsszene auf Achilleus' Schild. Es sei bemerkt, dass im Mykenischen auf dem Täfelchen PY Jn 725.23 der Eigennamen e-u-ko-me-no (a-ke-re-wa ka-ke-we e-u-ko-me-no I) vorkommt, der vermutlich als Εὐχόμενος zu lesen ist.
- 3 Benveniste (1995: p. 322) erwähnt die Sprachformel δήμου φῆμις „Volksstimme“, die bei Homer vorkommt und vermutlich auf die Wendung *damos de min phasi* zurückgeht. Er weist auf den Zusammenhang des griechischen Verbs φημί „behaupten, bestätigen, zustimmen“ mit dem lateinischen *fas est* „von Göttern gewünscht“ hin und spricht ihm die Bedeutung „des göttlichen Rechts,“ zu (Benveniste 1995: p. 323).
- 4 Laut Poljakova (1983: p. 44) befinden sich nicht alle Kategorien von Grundstücken im Gemeindebesitz.
- 5 Unter e-to-ni-jo wurde höchstwahrscheinlich eine im Vergleich zu o-na-to privilegiertere Landhaltung verstanden. Dieser Terminus wurde nie mit der Wendung *paro damo* „beim Volk“ verwendet, und es ist uns unbekannt, ob e-to-ni-jo verpachtet wurde. Siehe Poljakova (1983: p. 44). Der Terminus e-to-ni-jo kommt nur noch auf einigen Täfelchen von Pylos vor. Auf dem Täfelchen Ep 539 handelt es sich um Amphimedes, der ein offensichtlich wohlhabender Mann war, da er mehrere Sklaven, auf demselben Täfelchen

Der Rechtsstreit zwischen der Priesterin Erita und der Gemeinde wurde auch auf dem Täfelchen PY Eb 297, ein Entwurf zu Ep 704, beschrieben:<sup>6</sup>

- .1 i-je-re-ja , e-ke-qe , e-u-ke-to-qe , e-to-ni-jo , e-ke-e , te-o
- .2 ko-to-no-o-ko-de , ko-to-na-o , ke-ke-me-na-o , o-na-ta , e-ke-e
- .3 GRA 3 T 9 V 3

ko-to-no-o-ko – „sowohl Eigentümer als auch Pächter eines Grundstücks ko-to-na; Eigentümer“: Kazanskene & Kazanskiy (1986: p. 117).

Die Textpassage sei mit dem folgenden Wortlaut interpretiert:

„Die Priesterin (Erita) besitzt ein (privilegierteres) Grundstück und schwört, dass Gott dieses Grundstück besitzt, und vom Eigentümer pachtet sie ein Gemeindegrundstück, das mit 474 Liter Korn besät werden kann“.

M. Ventris und J. Chadwick (1973: p. 256) behaupten, dass der zweite Teil des Satzes auch auf folgende Weise verstanden werden kann: „...und der richtige Eigentümer/in (actual plot-owner) (schwört), dass er/sie Gemeindegrundstücke pachtet“. Eine zulässige Interpretation wäre auch: „...und sie schwört, dass sie das Grundstück pachtet, wobei sie gleichzeitig Eigentümerin ist“. S. Ya. Lurie (1957: p. 236) schlug folgende Interpretation dieses Satzes vor: „Die Priesterin hat und schwört, dass die Göttin aufgrund des wahren Rechts (das Grundstück) hat, und sie bei (Göttin) kotonooko (d. h. der Eigentümerin) der Grundstücke (sie) pachtet“. Die Göttin, so S. Ya. Lurie, ist die Eigentümerin, und die Priesterin pachtet das Grundstück von ihr. G. F. Poljakova (1983: p. 85) behauptet: „Der Streit betrifft den Status des Grundstücks – soll man es als *onato*, d. h. Pacht, wie *kotonooko* (‘Gemeinde’, ‘Damos’ in einer späteren Fassung) behauptet hat, verstehen, oder soll dieses Grundstück als *etonijo* (Land mit einem anderen Status), worauf die Priesterin bestanden hat, betrachtet werden. In diesem Streit ging es zweifellos um Interessen der Gemeinde, deshalb wendete sich Damos dagegen, dass die Priesterin die Grundstücke *onato* als *etonijo* behandelte. Den Streit mit Erita führte die Gemeinde, Eigentümer des Gemeindegrundbesitzes (*kekemena kotona*), der in *onato*, Grundstücke zum Verpachten, aufgeteilt ist“.

aufgezählt, und ein großes Grundstück e-to-ni-jo besaß:

- .14 a-pi[-me-]dē , e-ke , e-to-ni-jo , ke-ke-me[-na-o , ko-]to-na[-o ]tō-so , pe-mo GRA 4 T 6.

Auf dem Täfelchen An 724 wurde ein Mann namens e-nwa-ri-jo, möglicherweise Ἐνώλιος (vgl. Gottesname e-nu-wa-ri-jo) – eine höhere Amtsperson (Poljakova 1983: p. 55), vermutlich e-qe-ta (Gefolgsmann): Aura-Jorro & Adrados (1993: p. 221) – erwähnt:

- .12 e-to-ni-jo , e-nwa-ri-jo VIR 1.

6 Es sei anzumerken, dass die Priesterin Erita auf dem Täfelchen Ep 704 zweimal angeführt wurde: Außer der betrachteten Textstelle, bei der es um die Gerichtsverhandlung zwischen der Priesterin und der Gemeinde (Zeile 5f.) geht, wurde sie in Zeile 3 als Pächterin von Gemeindegrundbesitz o-na-to von der Gemeinde erwähnt: .3 e-ri-ta , i-je-re-ja , o-na-to , e-ke , ke-ke-me-na , ko-to-na , pa-ro , da-mo , to-so , pe-mo GRA T 4.

Die oben genannten Texte lassen sich als Teil eines Gerichtsprotokolls, das den hethitischen Gerichtsprotokollen ähnelt, betrachten. Im Hethitischen Reich<sup>7</sup> wurde die Voruntersuchung von der königlichen Administration geleitet: Hoffner (1963: p. 330). Es gab zudem verschiedene Gerichtsarten (je nach Gerichtsträger: das königliche Gericht, das Gericht der Ältesten<sup>8</sup> beim König – *tuliya*, örtliche Gerichte der Ältesten: Hoffner 1963: pp. 325–326). Im Laufe des Gerichtsverfahrens wurden die Zeugenaussagen gründlich untersucht: Hoffner (1963: p. 330). Der Eid spielte eine gewichtige Rolle im Gerichtssystem.<sup>9</sup> Der Angeklagte hatte das Recht, auf seine Unschuld zu schwören (Hoffner 1963: p. 332) und konnte für straffrei erklärt werden (Haase 2003: p. 146). Auch die Zeugen legten einen Eid ab: Hoffner (1963: pp. 329–330). Es ist schwer zu sagen, inwiefern das mykenische Gerichtssystem dem hethitischen ähnlich war,<sup>10</sup> aber sie dürften manche gemeinsame Züge haben. Der Fakt, dass die Priesterin Erita e-u-ke-to „schwört“, lässt uns mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass Kläger, Angeklagte und Zeugen im Gericht der mykenischen Staaten, wie bereits im Hethitischen Reich, Eide ablegen konnten.

2. Hierbei sei anzumerken, dass auch in den griechischen Mythen die Ablegung des gerichtlichen Eides mehrfach erwähnt wird. So war zum Beispiel Rhadamanthys wie auch Minos<sup>11</sup> als ein gerechter Richter bekannt und nach seinem Tod wurde er dem Mythos zufolge Richter in der Unterwelt: Jessen (1965: pp. 79, 81–82); Stein (1914: p. 34). Er galt als Reformator des Gerichtsverfahrens und Gesetzgeber. Zu seinen Verdiensten gehörte es, dass er den sogenannten „Schwur des Rhadamanthys“, eingeführt hat: Jessen (1965: p. 80). Rhadamanthys verwendete insbesondere Schwüre auf Tiere und Pflanzen:<sup>12</sup> bei einer Gans, einem Hund, einem Hammel, einer Platane usw.<sup>13</sup> Selbstverständlich können die mythologischen Erwähnungen nicht als historisch objektiv betrachtet werden, aber es ist lohnenswert, sie im Kontext der Geschichte des Gerichtsverfahrens nicht außer Acht zu lassen.

7 Westbrook (1992: p. 65) vertritt die Position, dass es vermutlich einen direkten Einfluss der traditionellen Rechtsprechung in Nahost auf das Rechtssystem der mykenischen Staaten gab.

8 Das Wort *geronsia* (ke-ro-si-ja) kommt in den Texten der Linearschrift B vor. Siehe Kazanskene & Kazanskiy (1986: p. 128).

9 Siehe die Meinung von Tausend (2001: p. 10), dass e-u-ke-to in den mykenischen Texten und εὔχομαι in der homerischen Dichtung mit dem Ablegen des gerichtlichen Eides in Verbindung stehen und „eine Behauptung durch einen Schwur bekräftigen“, bedeuten können. Hajnal (1998: p. 16) ist dagegen der Auffassung, dass εὔχομαι bei Homer sowohl die religiöse Bedeutung „beten“ haben als auch mit „behaupten“ übersetzt werden kann.

10 Das hethitische Gerichtssystem ähnelt in seinen Hauptzügen dem Gerichtssystem der anderen Nahostländer. Siehe Westbrook (1992: p. 57; 2003: pp. 28–35).

11 Siehe Helbig (1894–1897: col. 2996); Poland (1932: col. 1920).

12 Griffith (1997: p. 229) meint, dass der Schwur auf Tiere der ägyptischen Rechtsprechung, in der derartige Schwüre die Anrede an Götter in tierischer Gestalt vorausgesetzt haben, entlehnt war. Außerdem scheint es möglich, dass ein solcher Schwur die Versicherung in sich trug, dass das bevorstehende Wahrsagen (mit Hilfe der Eingeweide von Opfertieren, ihres Benehmens oder verschiedener Pflanzen) die Unschuld des Schwörenden bestätigen werde. Wenn sich ein solcher Schwur als ungenügend erwies, bediente man sich des Wahrsagens.

13 Suid. Ῥαδαμάνθος κρῖσις, Suid. Ῥαδαμάνθος ὄρκος, Suid. Λάμπων ὄμνουσι; Schol. Aristoph. *Aves*. 521.

3. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Eid vor Gericht in Hesiods *Werke und Tage* eine bedeutende Rolle spielt:

οὐδέ τις εὐόρκου χάρις ἔσσειται οὐδὲ δικαίου  
οὔτ' ἀγαθοῦ, μᾶλλον δὲ κακῶν ῥεκτῆρα καὶ ὕβριν  
ἀνέρα τιμήσουσι· δίκη δ' ἐν χερσὶ καὶ αἰδῶς  
ἔσσειται· βλάψει δ' ὁ κακὸς τὸν ἀρείονα φῶτα  
μύθοισιν σκολιοῖς ἐνέπων, ἐπὶ δ' ὄρκον ὁμεῖται<sup>14</sup>

„Nicht wer die Wahrheit schwört, wird begünstigt, noch wer gerecht ist oder wer gut; nein mehr den Übelthäter, den schnöden Freveler ehren sie hoch. Nicht Recht noch Mäßigung trägt man noch in der Hand; es verletzt der böse den edleren Mann auch, krumme Wort aussprechend mit Trug, und das Falsche beschwört er“<sup>15</sup> (Hes. *Op.* 190–195)

An einer anderen Textstelle sagt Hesiod, dass direkt nach der Bekanntgabe von ungerichten Urteilen Horkos, der Gott des Schwures, kommt: αὐτίκα γὰρ τρέχει Ὀρκος ἅμα σκολιῆσι δίκησιν – „denn Horkos kommt schnell nach dem ungerechten Gericht“ (Hes. *Op.* 219). Horkos war als Gott des Schwures die göttliche Macht, die für Meineide bestrafte. Die göttliche Bestrafung für ein ungerechtes Urteil war jedoch nur dann möglich, wenn der Verfahrensausgang vom Eid abhängig war.

4. Im homerischen Epos gibt es keine direkten Erwähnungen von Eiden in Gerichtsverfahren, in der *Ilias* jedoch wurde der Streit zwischen Menelaos und Antilochos um den zweiten Preis für das Wagenrennen beschrieben (Antilochos hat durch Anwendung einer List gewonnen). Menelaos wendet sich an den Fürsten der Achaier, um Gerechtigkeit zu erzielen:

ἀλλ' ἄγετ', Ἀργείων ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες,  
ἐς μέσον ἀμφοτέροισι δικάσατε, μηδ' ἐπ' ἀρωγῆ<sup>16</sup>

„Aber wohlan, der Argeier erhabene Fürsten und Pfleger, schlichtet das Recht uns beiden nach Billigkeit, keinem zuliebe“<sup>17</sup> (*Il.* 23. 573–574).

Menelaos schlägt Antilochos vor, einen Schwur abzulegen, um festzustellen, wer im Recht ist:

εἰ δ' ἄγ' ἐγὼν αὐτὸς δικάσω, καὶ μ' οὐ τίνα φημί  
ἄλλον ἐπιπλήξιν Δαναῶν· ἰθεῖα γὰρ ἔσται.  
Ἀντίλοχ', εἰ δ' ἄγε δεῦρο, διοτρεφές, ἦ θέμις ἐστί,

14 Text West (1978).

15 Übersetzung Voß (1911).

16 Text van Thiel (1991; 2010).

17 Übersetzung, auch der weiteren Zitate aus der *Ilias*, von J. H. Voß, bearbeitet von E. Gottwein [online zugänglich; <http://www.gottwein.de/Grie/hom/il23.php>; 30.04.2018].

στὰς ἵππων προπάροιθε καὶ ἄρματος, αὐτὰρ ἰμάσθλην  
 χερσὶν ἔχε ῥαδινὴν, ἧ̄ περ τὸ πρόσθεν ἔλαννες·  
 ἵππων ἀψάμενος γαίηροχον ἐννοσίγαιον  
 ὄμνυθι μὴ μὲν ἐκὼν τὸ ἐμὸν δόλω ἄρμα πεδησαι  
 „Aber ich selbst will schlichten, und schwerlich wird, was ich sage, Tadeln sonst ein Achaier im Volk; denn gerecht sei der Ausspruch. Auf, Antilochos, komm, du Göttlicher, und nach der Sitte vor die Rosse gestellt und des Wagens Geschirr, in den Händen haltend die schwanke Geißel, womit du eben gelenket, Rühre die Ross, und schwöre zum Erdenschütterer Poseidon, dass du nicht vorsätzlich mit List mir den Wagen gehindert!“ (Il. 23. 579–585).

Im homerischen Epos kommt das Verb εὔχομαι, dem das mykenische e-u-ke-to entspricht u. a. im gerichtlichen Kontext, und zwar in der Gerichtsszene auf Achilleus' Schild, vor. Dort ist folgender Wortlaut zu finden:

λαοὶ δ' εἰν ἀγορῇ ἔσαν ἀθρόοι· ἔνθα δὲ νεῖκος  
 ὠρώρει, δύο δ' ἄνδρες ἐνεΐκεον εἴνεκα ποινῆς  
 ἀνδρὸς ἀποφθιμένου· ὃ μὲν εὔχετο πάντ' ἀποδοῦνα  
 δῆμῳ πιφαύσκων, ὃ δ' ἀναΐνετο μηδὲν ἐλέσθαι·  
 ἄμφω δ' ἰέσθην ἐπὶ ἴστορι πείραρ ἐλέσθαι.  
 λαοὶ δ' ἀμφοτέροισιν ἐπήπυον ἀμφὶς ἄρωγοί·  
 κήρυκες δ' ἄρα λαὸν ἐρήτυον· οἱ δὲ γέροντες  
 εἶατ' ἐπὶ ξεστοῖσι λίθοις ἱερῶ ἐνὶ κύκλῳ.  
 σκῆπτρα δὲ κηρύκων ἐν χέρσ' ἔχον ἠεροφώνων·  
 τοῖσιν ἔπειτ' ἦισσον, ἀμοιβηδὶς δὲ δικάζον.  
 κείτο δ' ἄρ' ἐν μέσσοισι δῶα χρυσοῖο τάλαντα,  
 τῶ δόμεν, ὃς μετὰ τοῖσι δίκην ἰθύντατα εἶποι (Il. 18. 497–508).  
 „Auch war dort auf dem Markte gedrängt des Volkes Versammlung: denn zwei Männer zankten, und haderten wegen der Sühnung um den erschlagenen Mann. Es beteuerte dieser dem Volke, alles hab er bezahlt; ihm leugnete jener die Zahlung. Jeder drang, den Streit durch des Kundigen Zeugnis zu enden. Diesem schrien und jenem begünstigend eifrige Helfer; doch Herolde bezähmten die Schreienden. Aber die Greise saßen umher im heiligen Kreis auf gehauenen Steinen; und in die Hände den Stab dumpfrufender Herolde nehmend, standen sie auf nacheinander, und redeten wechselnd ihr Urteil. Mitten lagen im Kreis auch zwei Talente des Goldes, dem bestimmt, der vor ihnen das Recht am geradesten spräche“ (Il. 18. 497–508).<sup>18</sup>

Die vorhandene Textstelle und andere Erwähnungen von εὔχομαι bei Homer lassen uns nicht zweifellos behaupten, dass εὔχετο in diesen Fällen die Bedeutung „Schwur“ hat.<sup>19</sup> Aber gewisse Parallelen zum hethitischen Recht sowie zum homerischen und he-

18 Die Szene lässt sich leider nicht genauer betrachten. Siehe dazu Loginov (2016a: pp. 5894–5899); Loginov (2017: pp. 58–63).

19 Panagl (1980: pp. 522–523) hat eine andere Meinung: „Die ‘mykenische’ Bedeutung von euketo gibt nun aber der Szene auf dem Schild Achills einen neuen und – wie wir meinen – rechtshistorisch überzeugenden Sinn: Der Angeklagte, der einen Mann – vielleicht ohne Absicht – getötet hat, ‘beansprucht/

siodischen Epos zeugen dafür, dass die Möglichkeit einer Verwendung von Eiden im Gerichtsverfahren in der Welt des homerischen Epos bestand.<sup>20</sup> Höchstwahrscheinlich war das Ablegen von Eiden charakteristisch für die Gerichtsverfahren der archaischen Gerichte. Im alten römischen Gericht *legis actio sacramento* spielte der Eid der sich gegenüberstehenden Seiten eine leitende Rolle: Es unterlag derjenige, der sich geweigert hatte, den Eid abzulegen: Cantarella (2005: pp. 345–346). Bemerkenswert ist die Meinung von E. Benveniste (1995: pp. 306–311), dass der Begriff *ius*, zur Gerichtsterminologie gehörend, ebenso mit dem Prozess der Ablegung von Schwüren im alten Rom in Verbindung gebracht werden kann. In diesem Zusammenhang lässt sich, wie bereits oben erwähnt, e-u-ke-to vermutlich so verstehen, dass die Priesterin Erita einen Schwur abgelegt hat. Die Texte PY Ep 704. 5–6 und PY Eb 297 entsprechen hethitischen Gerichtsprotokollen, in denen dem Text KUB 13.35 obv. I 8 zufolge der Eid eines Prozessbeteiligten beschrieben wurde.

5. Man kann also zu dem Schluss kommen, dass beide Seiten im mykenischen Gerichtssystem vermutlich Eide ablegten und das entsprechende Verfahren protokolliert wurde.

### 3. Die Strafe im mykenischen Griechenland

1. In den Texten von Pylos begegnet man dem Wort a-no-qa-si-ja (PY Ea 805) – Gen. Sg., dessen genaue Bedeutung unklar ist, das aber den Grund der Landzuweisung erklärt.

o-pe-te-re-u , e-ne-ka , a-no-qa-si-ja GRA 2

Dieser Text kann auf folgende Weise übersetzt werden: „Ein Mann namens o-pe-te-re-u hat für a-no-qa-si-ja (im Gebrauch ein Landstück, gleichwertig) 240 Liter Korn“.

Bis zum heutigen Zeitpunkt sind sich die Forscher über die Interpretation dieser Textstelle nicht einig. Auf den Täfelchen dieser Reihe werden die Pächter von o-n-to mit Namen folgendermaßen aufgezählt: „der pachtet (von Gemeinde / Heerführer / Privatperson) ein privates / Gemeindegrundstück, so viel...“

---

erhebt die Forderung, alles durch Bezahlung wieder gutzumachen’, während der Kläger zunächst nicht darauf eingeht. Die Situation wirft also ein Schlaglicht auf den Übergang von der Blutrache, welche die Sippe des Getöteten zur Selbstjustiz verhält, zum Wergeld, zur unblutigen Abgeltung, die für den Verlust eines männlichen Sippenangehörigen (der vielfach zugleich ihr Erhalter war) materiell entschädigen soll. Während in unserer Szene der Kläger noch archaischen Rechtsformen anhängt, also nicht bereit ist, Wergeld anzunehmen, pocht der Schuldige vor versammeltem Volk (λαοὶ ... ἄθροοι) auf die neue Ordnung, die offenbar in dieser Phase noch nicht verbindlich bzw. von allen akzeptiert war“.

20 Thür (2014: pp. 3–6) ist der Auffassung, dass das Gerichtsverfahren zur homerischen Zeit auf das Ablegen von Schwüren gestützt war. Der Angeklagte musste vor verschiedenen Göttern seine Unschuld beschwören. Die Aufgabe des Richters war es, den Eid zu formulieren. Siehe auch Loginov (2016a: pp. 5893–5901); Loginov (2017: pp. 57–64).

Dieses Täfelchen ist von Interesse, denn es enthält eine Konstruktion mit der Präposition *eneka*. Innerhalb der Täfelchen dieser Reihe kommt diese Konstruktion nur noch einmal auf dem Täfelchen Ea 59 vor, wo geschrieben steht:

.5 ke-re-te-u , e-ke , e-ne-ka , i-qo-jo GRA 5

„ke-re-te-u pachtet ein Grundstück für ein Roß (600 Liter Korn)“<sup>21</sup>

Laut A. Furumark wurde das von ke-re-te-u (Kretheus) gesetzte Roß von Gemeinde und ra-wa-ke-ta (Volksführer) bezahlt: Furumark (1953), zit. nach Lurie (1957: p. 217). Gleichzeitig macht die Inschrift klar, welch hohen Wert ein Roß zu dieser Zeit besaß: Lurie (1957: p. 217).<sup>22</sup>

L. R. Palmer sieht die beiden Textstellen (e-ne-ka i-qo-jo und e-ne-ka a-no-qa-si-ja) im religiösen Kontext und versteht a-no-qa-si-ja, analog zu i-qo-jo, als Göttinname \*Anog<sup>w</sup>asia: Palmer (407), zit. nach Aura-Jorro & Adrados (1993: p. 69). F. Aura-Jorro und F. R. Adrados (1993: p. 69) interpretieren ἀνο-βασία als „Kriegszug“, aber sie räumen gleichzeitig ein, dass keine der Lesarten sowohl phonetisch als auch in Bezug auf den weiteren Kontext zweifelsfrei richtig ist. M. Lejeune versteht das Wort als ἀν-ωπασία „Fehlen der Belohnung/der Mitreisenden“: Lejeune (309), zit. nach Aura-Jorro & Adrados (1993: p. 69). Y. Duhoux und A. Morpurgo Davies (2014: p. 32) sowie J. Killen (1992: p. 378) und S. Hiller (1999: p. 294) bevorzugen die Lesart von a-no-qa-si-ja wie \*ανop-χ<sup>w</sup>ασία (= ἀνδρο-φασία) „Menschentötung“.<sup>23</sup> Bezüglich dieser Textstelle erscheint uns die zuletzt genannte Lesart am überzeugendsten. J. Killen (1992: p. 380) hat einige Beweise dafür erbracht, dass es auf den Täfelchen Eb 294 und Ea 805 von Pylos um ein und dieselbe Situation geht. Auf den beiden Täfelchen wurde ein Mann namens o-pe-te-re-u (vermutlich ist es ein und derselbe Mann) erwähnt, über den einmal qe-ja-me-no (Eb 294) und ein anderes Mal e-ne-ka a-no-qa-si-ja (Ea 805) gesagt wurde. Etymologisch ist qe-ja-me-no (Ao. Med. Part.) mit dem griechischen τίνομαι „rachen, bestrafen“ verwandt, und e-ne-ka a-no-qa-si-ja ist mit εἵνεκα ἀνδροφασίας „wegen der Ermordung eines Mannes“ vergleichbar. Höchstwahrscheinlich vertritt der Mann o-pe-te-re-u den klagenden Teil (Familie oder Sippe), der als Sühnegeld (e-ne-ka a-no-qa-si-ja) ein Grundstück vom Verbrecher bekommen hat.<sup>24</sup> Deshalb bedeutet o-pe-te-re-u qe-ja-me-no „der Bestrafende, Rächer“. Gleichermäßen kann angenommen werden, dass die Zahlung von Sühnegeld als eine Art von Strafvollzug für den Tatbestand Mord im hethitischen Recht galt:

21 Zu Hohlmaßen siehe Ventris & Chadwick (1973: p. 60).

22 Auch Killen (1992: p. 378) bevorzugt diese Interpretation. Er meint, dass es hier um ein Grundstück gehen könne, das die Person wegen des Besitzes von Pferden bekommt. Ventris & Chadwick (1973: p. 260) führen einige Beispiele aus ägyptischen Texten an, in denen es um Felder geht, die Privatpersonen bekommen, um genug Futter für ihre Pferde zu haben.

23 In der späteren griechischen Tradition kommt das Wort ἀνδροφόνος/ἀνδροφόντης/ἀνδρειφόντης „männervertilgend“ vor: bei Homer (als Beiwort für Hektor *Il.* 24, 724 u. a., Achilles *Il.* 18, 317) wie auch bei Pindar, Aischylos und einigen späteren Autoren. Wahrscheinlich kommen Eigennamen im Mykenischen mit der zweiten Komponente φόνος (-qo-ta/-qo-no/-qo-no-jo) vor, die als tradiertes Element betrachtet werden kann: po-ru-qo-ta – Πολυφόντης (PY Cn 40, Jn 845); ra-wo-qo-ta – Λεωφόντης (PY Jn 750); ra-wo-qo-no – Λεωφόνος (KN B 798), ra-wo-qo-no-jo (KN DI 928); da-i-qo-ta – Δηφόντης (KN Da 1164).

24 Dieselbe Meinung vertritt Killen (1992: p. 380).

Hoffner (1963: pp. 339–340). Das gleiche gilt vermutlich für das mykenische Rechtssystem. Hier tritt das Grundstück als Sühnegeld in Erscheinung.<sup>25</sup> Noch im homerischen Epos, obwohl sich das Strafsystem bis zur homerischen Zeit unumgänglich verändert haben muss, kann man von Erwähnungen von Entschädigungszahlungen für Mord ausgehen.<sup>26</sup> Zum Beispiel teilt Aias Achilleus mit, dass man für die Ermordung eines Sohnes oder anderen Verwandten Sühnegeld annehmen darf:

... καὶ μὲν τίς τε κασιγνήτοιο φόνοιο  
ποινήν ἢ οὐ παιδὸς ἐδέξατο τεθνηῶτος·  
καὶ ῥ' ὁ μὲν ἐν δήμῳ μένει αὐτοῦ πόλλ' ἀποτίσας,  
τοῦ δέ τ' ἐρητύεται κραδίη καὶ θυμὸς ἀγῆνῳ  
ποινήν δεξαμένῳ... (Il. 9. 632–636).

„Sogar für des Bruders Ermordung, oder des toten Sohnes, empfang wohl mancher die Sühnung; dann bleibt jener zurück in der Heimat, vieles bezahlend; aber bezähmt wird diesem der Mut des erhabenen Herzens, wann er die Sühnung empfang“.

In diesem Zusammenhang kann die Wendung e-ne-ka a-no-qa-si-ja mit dem εἵνεκα ποιηῆς ἀνδρὸς ἀποφθιμένου in der Gerichtszene auf Achilleus' Schild verglichen werden:<sup>27</sup>

... δύο δ' ἄνδρες ἐνείκεον εἵνεκα ποιηῆς  
ἀνδρὸς ἀποφθιμένου... (Il. 18. 498–499)

„denn zwei Männer zankten und haderten wegen der Sühne für den erschlagenen Mann“.

25 Vgl. Hethitische Gesetze: ták-ku LÚ ULÛLU-aš LÚ-aš na-aš-ma MÍ-za ta-ki-i-ia URU-ri a-ki ku-e-la-aš ar-ḫi a-ki 1 ME gi-pé-eš-šar A.ŠA kar-aš-ši-i-e-iz-zi na-an-za da-a-i (KBo 6.2 obv. I 7–8).

„Wenn ein Mensch, Mann oder Weib, in einer fremden Stadt stirbt, soll jener, auf dessen Land er stirbt, 100 gi-pé-eš-šar (Elle) von seinem Feld geben, und er (der Erbe) soll sie bekommen“.

Die Frage nach der Größe eines Grundstücks, das als Sühnegeld gezahlt wurde, dürfte von Interesse sein. Die hethitischen Angaben lassen die genaue Größe eines solchen Grundstücks berechnen: gi-pé-eš-šar (Elle) – ca. 176 qm (Giorgadze 1982: p. 213), also 100 gi-pé-eš-šar (Elle) ist ein Grundstück von 1,76 ha. Die mykenischen Angaben erlauben dagegen nur ungefähre Berechnungen. In den mykenischen Texten gibt es eine Getreideideographie \*121 HORD(eum) „Gerste“. Ein Liter entspricht hierbei 600–700 g ausgetrocknetem Gerstenkorn, 240 Liter demzufolge 144–168 kg Gerste. Im Durchschnitt macht die Aussaatmenge ca. 150–160 kg Gerste für 1 ha aus, in trockenen Gegenden ist die Aussaatmenge wesentlich geringer. Nach einer vorsichtigen Schätzung ist das Grundstück, das der Mann o-pe-te-re-u als Sühnung für den Mord eines Verwandten bekommen hat, 1,5–2 ha groß, d. h. etwa von solchem Ausmaß, wie es bei den Hethitern üblich war. Man muss aber in Betracht ziehen, dass ein Grundstück von 1,5–2 ha im mykenischen Staat als groß galt. Vgl.: Die Priesterin Erita besitzt ein doppelt so großes Grundstück, ra-wa-ke-ta (ein Volksführer) von Pylos hat ein fünfmal so großes Grundstück und das Grundstück eines wa-na-ka (Herrschers) von Pylos ist fünfzehnmal so groß (PY Er 312.1–3):

.1 wa-na-ka-te-ro , te-me-no [

.2 to-so-jo pe-ma GRA 30

.3 ra-wa-ke-si-jo , te-me-no GRA 10

26 Il. 18. 496–508, Il. 9. 632–636, Il. 3. 284–290, Il. 3. 459–461, Od. 8. 347–348, Od. 8. 355–356, Od. 22. 54–59, Od. 22. 61–66, Od. 2. 76–78.

27 Hiller (1999: p. 294) hebt hervor, dass Sühnung für Mord bei Homer sowie in anderen Texten, mit folgenden Wendungen bezeichnet wurde: ποιηῆ ἀνδρὸς ἀποκταμένου (Il. 18.499), κασιγνήτοιο φονῆος ποιήν (Il. 9.632), ποιηῆ παιδὸς τεθνηῶτος (Il. 13.659), τεῖσθεσθαι παιδὸς φόνον (Od. 24.470).

Das homerische εἵνεκα ποινῆς ἀνδρὸς ἀποκταμένου, so S. Hiller (1999: p. 294), kann als Bedeutungskontamination von o-pe-te-re-u qe-ja-me-no (Eb 294) und o-pe-te-re-u e-ne-ka a-no-qa-si-ja (Ea 805) betrachtet werden.

2. Ein weiterer bemerkenswerter Fakt ist, dass es in mykenisch-griechischen Urkunden einige Listen von vermutlich zur Zwangsarbeit Verurteilten gibt.

Auf dem Täfelchen KN As 1517 sind die Namen dieser Personen (insgesamt 17 Männernamen) in den Zeilen 2 bis 10 aufgezählt, in Zeile 10 ist die Gesamtzahl angegeben (to-so VIR 17). Die Zeile 12 ist nicht unmissverständlich zu deuten. Die Zeilen 13–14 enthalten ebenfalls Männernamen. Auf der Rückseite des Täfelchens ist nur ein Wort za-mi-jo erhalten geblieben, das der Ideographie VIR 9 („9 Männer“) vorausgeht und mit gewisser Wahrscheinlichkeit<sup>28</sup> die bestrafte Männer bezeichnet.<sup>29</sup>

- .1 ]-no re-qo-me-no
- .2 qa]-si-re-u VIR I a-di-nwa-ta VIR I
- .3 ]-sa-ta VIR I ti-qa-jo VIR I
- .4 da-wa-no VIR I [ ]-wo VIR I
- .5 qi-qe-ro VIR I wi-du-[ ] VIR I
- .6 ku-ra-no VIR I ḏa-wi-[.] VIR I
- .7 e-ru-to-ro VIR I ku-ta-i-jo VIR I
- .8 ku-ṛo-nu-we-to VIR I qa-ra-jo VIR I
- .9 ri-zo VIR I pa-na-re-jo VIR I
- .10 ke-ka-to VIR I to-so VIR 17
- .11 vacat
- .12 o-pi e-sa-re-we to-ro-no-wo-ko
- .13 po-to-ri-jo VIR I pe-we-ri-jo VIR I
- .14 ḏu-ni-jo VIR I

Reverse:

vacat

za-mi-jo VIR 9

vacat

re-qo-me-no – vermutlich, /leiq<sup>w</sup>omenoi/ „andere“, „übrige“, Überschrift der Namensliste (Kazanskene & Kazanskiy 1986: p. 153),

qa-si-re-u – βασιλεύς „lokale Behörde“,

o-pi e-sa-re-we to-ro-no-wo-ko – /opi –ewei thronoworgoi/, die Bedeutung dieser Wendung ist unklar (Ventris & Chadwick 1973: p. 172); o-pi „über“; e-sa-re-u – ein Name oder eher eine Amtsstelle (Kazanskene & Kazanskiy 1986: p. 130); to-ro-no-wo-ko – vermutlich *thronoworgoi*

28 Siehe Ruijgh (1967: p. 105); Ventris & Chadwick (1973: p. 412); Bartoněk (2003: p. 619).

29 Es sei anzumerken, dass das Wort ζαμία mit der Bedeutung „Geldstrafe“ und das Verb ζαμιόω „mit Geldstrafe belegen“ in der griechischen Epigraphik vorkommt. Siehe z. B. Inschrift aus Arkadien des IV. Jh. v. Chr. (Inscriptiones Graecae V, 2, Tegea, 6.17–18): ... ζαμίντω οἱ ἐσδοτήρες ὄσαι ἂν δέατοί σφεις ζαμίαι – „... ἐξδοτήρες sollen sie mit Geldstrafen belegen, die sie passend finden“: von Gaertringen (1913).

„Handwerker, die Stühle herstellen“. Siehe Kazanskene & Kazanskiy (1986: p. 111), za-mi-jo – Nom. Pl. M., discriptio viri; vermutlich /zāmioi/ „die Bestraften“, „die Verurteilten“, vgl. ζῆμια (möglicherweise dieselbe Wurzel wie in ζῆλος „der Neid“) „die Bestrafung, die Geldstrafe“. Siehe Ruijgh (1967: p. 105); Frisk (1960: p. 613); Beekes (2010: p. 500); Chantraine (1970: p. 400).<sup>30</sup>

Auf dem Täfelchen PY An 129 steht Folgendes:<sup>31</sup>

- .1 ]pa-ro , ti-ki-jo
- .2 a-ta-ro-we VIR 1
- .3 pe-re-wa-ta VIR 1
- .4 za-mi-jo , pu-ro-jo VIR 10
- .5 to-ro-wo , ri-na-ko-ro VIR 1
- .6 ka-nu-ta-jo , a-so-na VIR 1
- .7 pa-ro , ka-ke-u-si
- .8 we-ro-ta VIR
- .9–10 vacant

ti-ki-jo – NV, Dat.,

a-ta-ro-we – NV,

pe-re-wa-ta – NV oder evtl. Göttinname (auch KN Vc 83; vgl. pe-re-\*82-ta KN As 602: NV; pe-re-\*82-jo PY Tn 316 (Gen.): evtl. Göttinname; pe-re-\*82 PY Un 6),

pu-ro-jo – Gen. NL praeced. „(von) Pylos“ oder das Ethnonym „Menschen von Pylos“,

to-ro-wo – NV Nom. et Dat.,

ri-na-ko-ro – vermutlich /lināgoros/ – Männerberuf, der mit der Flachsbearbeitung verbunden war, oder NL Linagroī „Flachsfelder“. Siehe Kazanskene & Kazanskiy (1986: p. 104),

ka-nu-ta-jo – NV,

a-so-na – ein Beruf oder NL,

ka-ke-u-si – Dat. Pl. zu ka-ke-u /khalkeus/ „Schmied“: Kazanskene & Kazanskiy (1986: p. 111),<sup>32</sup>

we-ro-ta – evtl. NV

30 Obwohl das Adjektiv in den späteren Entwicklungsstufen des Griechischen nur mit Präfixen vorkommt (ἀζήμιος „frei von Strafe; unschuldig“ bei Sophokles, Euripides, Herodot u. a., ἐπιζήμιος „verderblich; mit Strafe bedroht; bestrafend“ bei Thukydides, Xenophon, Aristoteles u. a.), ist durchaus möglich, dass es in der mykenischen Zeit als selbstständiges Wort auftrat.

31 Auf einem weiteren Täfelchen dieser Reihe PY An 37, das nur in einem schlechten Zustand erhalten ist, kommt das Wort za-mi-jo vermutlich noch einmal vor (siehe Ventris & Chadwick 1973: p. 174; Aura-Jorro & Adrados 1993: p. 60):

- .1 o-za-mi[ ]e-ne-ka ,
- .2 pa-ra-we-wo , [ ]jo
- .3 a-pi-no-a[-wi-jo VIR 2
- .4 e-na[-po-ro VIR ]I
- .5 vest. [ ]

32 Kazanskiy (2016: p. 870) meint, dass pa-ro ka-ke-u-si als „bei Schmieden“, „in Werkhallen, die den Schmieden gehören“ zu interpretieren ist.

Es wird folgende Interpretation empfohlen:

„Ein Mann namens ti-ki-jo (besitzt) einen Mann namens a-ta-ro-we, einen Mann namens pe-re-wa-ta, 10 Verurteilte von Pylos, einen Mann namens to-ro-wo, der Flachs bearbeitet (oder: aus ri-na-ko-ro), einen Mann namens ka-nu-ta-jo a-so-na von Beruf (oder: aus a-so-na), Schmiede besitzen einen Mann namens we-ro-ta“.

Es ist offensichtlich, dass mit za-mi-jo eine Menschengruppe bezeichnet wurde. Der Text auf dem Täfelchen PY An 129 lässt darauf schließen, dass za-mi-jo eine abhängige Stellung hatte.<sup>33</sup> Aufgrund der vermutlichen Etymologie des Wortes<sup>34</sup> dürfte angenommen werden, dass za-mi-jo die mit Bestrafung belegten Verbrecher bezeichnet. Eine derartige Bestrafung dauerte offensichtlich nicht lange und war, wie die Textstelle PY An 129 zeigt, an Zwangsarbeit gebunden. Interessant ist, dass diese Strafe wahrscheinlich nur von der königlichen Administration verhängt werden durfte. R. Westbrook (2003: p. 75) meint, dass es Zwangsarbeit als eine Art von Strafvollzug im Nahen Osten gab. Zwangsarbeit als Strafe existierte zumindest im Ägypten des Alten Reiches: Jasnow (2003: pp. 94–95).

3. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass drei Täfelchen der Reihe Ae von Pylos Erwähnungen von Raubverbrechern enthalten.

Auf den Täfelchen PY Ae 8 steht:

.1 tu-ra-te-u

.2 ku-so-no , i-na-ni-ja , du-ni-jo-jo , me-tu-ra , su-ra-se VI R[ 1

tu-ra-te-u – Nom. Sg., möglicherweise ein Beruf,

ku-so-no – NV Nom. Sg.,

i-na-ni-ja – NL,

du-ni-jo-jo – NV Gen. Sg.,

me-tu-ra – möglicherweise  $\mu\tau\upsilon\lambda\alpha$  (vgl.  $\alpha\lambda\gamma$  Theoc.;  $\mu\tau\upsilon\lambda\omicron\nu\cdot \nu\eta\pi\omicron\varsigma$  Hsch.) „hornloses Vieh“ („hornless cattle“). Siehe Ventris & Chadwick (1973: p. 169),

su-ra-se – 3. Sg. Ao. (oder Fut.), möglicherweise /sulāse/ „beraubte“ zu  $\sigma\upsilon\lambda\acute{\alpha}\omega$  „entnehmen, rauben“.<sup>35</sup>

Die Aufschrift lässt sich wie folgt deuten: „Ein Mann namens ku-so-no, tu-ra-te-u von Beruf, hat einem Mann, der du-ni-jo heißt, Vieh in der Gegend i-na-ni-ja geraubt“.

Auf dem Täfelchen PY Ae 72 steht:

.1 tu-ra-te-u

33 Kazanskiy (2016: p. 870) schreibt, dass der Text PY An 129 dem Text TH Av 100 gegenübergestellt werden kann. Im ersten werden Menschen aufgezählt, die bei jemandem als Arbeitskraft in Besitz gewesen sind, im zweiten – wie Arbeitskräfte und Lebensmittel auf die vom Hof in Besitz übergehenden Landgute verteilt worden sind.

34 Siehe Frisk (1960: pp. 612–613); Beekes (2010: pp. 500–501).

35 Kazanskene & Kazanskiy (1986: p. 77); Ventris & Chadwick (1973: p. 169); Aura-Jorro & Adrados (1993: p. 305); Bartoněk (2003: p. 340); Chantraine (1970: col. 1069); Beekes (2010: col. 1422).

.2 ko-ro-ja-ta , i-na-ni-ja , šu-ra-te , du-ni-jo-jo , me-tu-ra , su-ra-se VIR 1

ko-ro-ja-ta – NV Nom. Sg.,

šu-ra-te – möglicherweise /sulātēr/ „Räuber“, das Substantiv zum Verb su-ra-se.<sup>36</sup>

Wir schlagen folgende Deutung vor: „Ein Mann namens ko-ro-ja-ta und tu-ra-te-u von Beruf hat (als) Räuber einen Mann namens du-ni-jo um Vieh in der Gegend i-na-ni-ja beraubt“.

Auf dem Täfelchen PY Ae 264 steht:

pi-ra-jo , a3-ki-pa-ta , su-ra-te , du-ni-jo , me-tu-ra , su-ra-se V I R 1

pi-ra-jo – NV Nom. Sg.,

a3-ki-pa-ta – /aigipa(s)tās/ „Ziegenhirt“, vgl. Παπταίνω. Siehe Ventris & Chadwick (1973: p. 169).

Was so viel bedeutet wie: „Ein Mann namens pi-ra-jo, Ziegenhirt von Beruf, hat (als) Räuber einen Mann namens du-ni-jo um Vieh beraubt“.

Alle drei Täfelchen sind handschriftlich (Schreiber 42) beschrieben worden. Höchstwahrscheinlich enthalten sie die Aufzählung der drei Männer, die den Mann namens du-ni-jo (der wahrscheinlich reicher Landbesitzer und Beamter war und vom Staat große Landstücke gepachtet hat; Lurie 1957: p. 348) um etwas (möglicherweise hornloses Vieh) beraubt haben.

Wenn unsere Deutung dieser Texte stimmt, kann behauptet werden, dass bestrafte Viehräuber in den mykenischen Staaten aufgelistet wurden. Das Vorhandensein solcher Texte beweist indirekt, dass solche Verbrechen durch die königliche Administration bestraft worden sind.

Wir verfügen über keine Informationen darüber, wie Viehräuber in den mykenischen Staaten genannt wurden, aber wir wissen genau, dass man solche Verbrechen im Hethitischen Reich mit einer Geldstrafe bestraft hat (Paragraph 57–70 der Hethitischen Gesetze).

4. Es sei hervorzuheben, dass das Wort qo-i-ṇa (KN X 7735) auf einem nur schlecht erhaltenen Täfelchen vorkommt.

.1 ]-to

.2 ] qo-i-ṇa

Es bedeutet vermutlich πονή „Strafe“. Siehe Aura-Jorro & Adrados (1993: p. 206).<sup>37</sup>

36 Kazanskene & Kazanskiy (1986: p. 77); Ventris & Chadwick (1973: p. 169).

37 Die Wurzel πονή ist auch in anderen indogermanischen Sprachen präsent, wo ihre Semantik mit den Begriffen Entschädigung, Rache und Strafe in Verbindung gebracht wird. Siehe z.B. Beekes (2010: p. 1218); Chantraine (1970: p. 925). Gamkrelidze & Ivanov (1984: pp. 809–810) meinen, dass diese Wurzel im Zusammenhang mit dem Begriff „Blutrache“ zu sehen ist.

Auch wenn sich das Täfelchen in einem schlechten Zustand befindet, erscheint es als glaubwürdig, qo-i-na als πονή zu interpretieren.<sup>38</sup> In den späteren Entwicklungsstufen des Griechischen ist die Bedeutung von πονή an die Begriffe Strafe und Vergeltung angelehnt.<sup>39</sup>

V. P. Kazanskene und N. N. Kazanskiy (1986: p. 133) sowie einige andere Forscher vertreten die Meinung, dass dieses Wort auf dieselbe Wurzel wie das Wort (o-pi)-qi-na zurückgehen dürfte, dessen Bedeutung aber leider unklar ist.

5. Die oben vorgestellten Zeugnisse über das mykenische Strafsystem sind nicht zahlreich und bieten keine vollständigen Informationen. Trotz dieser Tatsache können anhand der vorliegenden Primärquellen gewisse Schlüsse gezogen werden.

Wenn unsere Interpretation der Täfelchen mit za-mi-jo stimmt, kann man von Zwangsarbeit als einer Art von Strafe im mykenischen Griechenland sprechen. Es scheint deutlich zu werden, dass diese Strafe von der königlichen Administration verhängt wurde und jene auch die Strafausübung überwachte.

Unseren Annahmen zufolge verfügen wir über einige Zeugnisse über Bestrafungen für den Tatbestand Viehraub.

Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass Mord als Verbrechen in der mykenischen Zeit mit Sühnegeld belegt werden konnte. Dasselbe gilt sowohl für das homerische Epos als auch für das hethitische Recht: Hoffner (1963: pp. 339–340). Es lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit sagen, ob die geschädigte Seite zur Annahme von Sühnegeld verpflichtet war. Im homerischen Epos konnten die Verwandten der Ermordeten den Erhalt von Sühnegeld ablehnen und Blutrache bevorzugen.<sup>40</sup> Das hethitische Recht erlaubte gleichermaßen neben dem Sühnegeld die Anwendung von Blutrache.<sup>41</sup>

Es sei anzumerken, dass uns keine Zeugnisse über die Verbannung als Strafe in der mykenischen Zeit vorliegen, obwohl diese Art des Strafvollzugs bei den alten Völkern weit verbreitet war und ebenfalls häufig im homerischen Epos erwähnt wurde.<sup>42</sup>

38 Die indogermanische Wurzel, \*k<sup>w</sup>ei-/ \*k<sup>w</sup>oi-/ \*k<sup>w</sup>i- „bezahlen, gutmachen“ (griech. τίνω, πονή) muss im Mykenischen in einer Vielzahl anderer Wörter vorkommen: qe-ja-do-ro PY An 340 / k<sup>w</sup>eiandros/; qe-ja-me-no KN X 8532, PY Eb 294 / k<sup>w</sup>eiamenos/ Med. Part. zu τίνω (siehe oben über a-no-qa-si-ja); qe-te-a KN Fp(2) 363 u.a.; a-tu-qo-ta KN B(5) 799 / Artu k<sup>w</sup>oitas/; e-ke-ro-qo-no PY Aa 777, Ab 559, Ad 691, An 199 Beschreibung einer Frau, vermutlich ein possessives zusammengesetztes Adjektiv /enk<sup>h</sup>erro k<sup>w</sup>oinoi/ „Dienstmädchen“ (Duhoux & Morpurgo Davies 2014: p. 35). P. Chantraine (1970: p. 925) vertritt die Meinung, dass das Kompositum ἐγχερόπονοι wirtschaftliche Bedeutung habe und nicht mit dem Begriff Rache in Verbindung stehen müsse. M. Ventris und J. Chadwick (1973: p. 161) weisen auf eine mögliche Entsprechung der Semantik des ersten Teils des Kompositums ἔγχερα und des Wortes μισθός sowie des mundartlichen zypr. ὕχερόν hin.

39 Hier sei die Glosse von Hesychios zu Homer angeführt: πονή· ἀν<τ>έκτισις ἢ ὑπὲρ φόνου διδομένη, καὶ ἡ δωρεά (E 266. I 629. N 659): Hansen (2005: p. 136).

40 Siehe zu Blutrache im homerischen Epos: Loginov (2016b: p. 39).

41 Bei den Hethitern spielte die persönliche Vergeltung eine große Rolle (Haase 2003: p. 135; Hoffner 1963: pp. 340–341). Aus der Verfassung des Königs Telepinu folgt, dass der König selbst nicht in den Akt der Blutrache eingreift: Haase (2003: p. 144).

42 Über Verbannung als Form der Strafe bei Homer siehe Loginov (2016b: p. 38).

## 4. Die göttliche Strafe

Es gibt gewisse Zeugnisse, die eine Rekonstruktion der Vorstellung von göttlicher Strafe im mykenischen Griechenland ermöglichen.

1. Es ist anzunehmen, dass die altgriechische Poesie über ein Bild vom Wagnis der Vergeltung verfügt, das auf indogermanische Traditionen zurückgeht und einige Entsprechungen in Rigveda und der altirischen Poesie hat.<sup>43</sup> Der älteste griechische Dichter, der dieses Bild benutzt, ist Simonides: Rutherford (2001: p. 44). Er spricht über ἄρμα Δίκης, die Paris zugrunde gerichtet hat.

2. In diesem Kontext ist die Untersuchung von C. Watkins zu erwähnen, in der er Alkmans Aussage ἔστι τις θεῶν<sup>44</sup> τίσις als die altgriechische Redewendung *esTI TIS theon TISIS* (*es TISIS theon TISIS*) interpretiert. In der dorischen Form hieß sie *es TITIS theōn TITIS*. Diese Redewendung geht, so Watkins, auf das indogermanische *es TIK<sup>W</sup>IS theōn K<sup>W</sup>ITIS* zurück (Watkins 1995: p. 104). Ein solcher Stabreim sei für die indogermanische Poesie typisch gewesen. Wenn wir davon ausgehen, dass Watkins' Hypothese stimmt, können wir vermuten, dass die Redewendung auch im Mykenischen vorhanden war, und wir folglich über noch einen Beweis der Vorstellung von göttlicher Strafe für menschliche Verbrechen in der mykenischen Gesellschaft verfügen.

3. Nach den Vorstellungen der Griechen der mykenischen Zeit existierte ein Totengericht, in dem menschliche Seelen auf einer speziellen Waage gewogen wurden. Yu. V. Andreyev (2002: p. 517) beweist diese These anhand der Darstellung des sogenannten „Zeus-Krater“ aus Enkomi, wo eine menschliche Figur mit einer Waage in der Hand (vermutlich ein Totengott) abgebildet ist,<sup>45</sup> und mit Hilfe einer Waage aus Goldfolie,<sup>46</sup> mit Schmetterlingen<sup>47</sup> aus einem Schachtgrab in Mykene geschmückt. In den Gräbern von Mykene wurden auch einige Waagen aus Bronze und Blei entdeckt. Yu. V. Andreyev (2002: p. 517) meint, dass die Minoier und Mykener die Idee des Totengerichts aus Ägypten entlehnt haben.<sup>48</sup> Als einen Rest dieser Vorstellung betrachten die Forscher die Psychostasie (Seelenwiegung) im homerischen Epos: Dietrich (1964: pp. 97–125); Morrison (1997: pp. 273–296).<sup>49</sup> Man muss jedoch zugeben, dass die genaue Funktion

43 Rutherford (2001: p. 44); Watkins (1995: p. 16).

44 In dem Papyrusfragment entspricht dieser Redewendung σῶν, aber C. Watkins meint, dass σῶν zur Zeit Alkmans anachronistisch war, denn der Lautwandel müsse vor mindestens 200 Jahren stattgefunden haben (1995: p. 104).

45 Webster (2014: p. 49) äußert die Vermutung, dass die menschliche Figur Zeus darstellt.

46 In der *Ilias* hat Zeus ebenfalls eine goldene Waage (*Il.* 8. 69, *Il.* 22. 209).

47 Die Schmetterlinge stellen wahrscheinlich menschliche Seelen dar: Webster (2014: p. 49).

48 Griffith (1997: pp. 226–236) unterstreicht die vielen Übereinstimmungen in den griechischen und ägyptischen Beschreibungen der Unterwelt.

49 Dietrich (1964: p. 113) vergleicht diese Szene mit den Abbildungen auf Vasen, bei denen Hermes nach Zeus' Befehl auf der Waage die Lose von Achilleus und Memnon abwägt. Ebenso stellt B. C. Dietrich eine

der goldenen Waage aus den mykenischen Gräbern unklar bleibt und die Szene auf dem „Zeus-Krater“ aus Enkomi verschieden gedeutet werden kann.<sup>50</sup>

## 5. Fazit

Zum Schluss soll noch einmal betont werden, dass die Quellen zu den Themen Gericht und Vergeltung in der mykenischen Zeit nicht zahlreich sind. Die Untersuchungen an den vorhandenen Objekten jedoch und der Vergleich mit dem hethitischen Recht, das auf einer ähnlichen Entwicklungsstufe steht, erlauben uns, zu dem Schluss zu kommen, dass das Rechtssystem des mykenischen Griechenland dem des Hethitischen Reiches in gewissen Zügen ähnelte.

Die Texte auf den Täfelchen PY Eb 297, Ep 704 liefern uns Informationen über die Niederschriften einzelner Untersuchungs- und Gerichtsverfahren.

Der Tatbestand Mord konnte im mykenischen Griechenland mit der Zahlung von Sühnegeld an die Verwandten des Ermordeten bestraft werden. Möglicherweise konnte das Sühnegeld in einzelnen Fällen auch in Form eines Grundstücks entrichtet werden.

Die Zwangsarbeit kam entsprechend unserer Deutungen in den mykenischen Staaten als eine Art des Strafvollzugs zur Anwendung.

Wir können ebenso schlussfolgern, dass die Bestrafung für Viehraub in der Kompetenz der staatlichen Verwaltung lag.

Wichtig ist hervorzuheben, dass sowohl Recht als auch Gerichtsverfahren im mykenischen Griechenland unter religiösen Einflüssen gestanden haben müssen. Aus diesem Grund spielte der Schwur eine gewichtige Rolle im Gerichtsverfahren.

Die Vorstellung von der göttlichen Strafe für Verbrechen hielt sich auch im mykenischen Griechenland.

## Bibliographie

- Andreyev, Yu. V. (2002). *Ot Yevrazii k Yevrope. Krit i Egejskiy mir v epokhu bronzy i rannego zheleza, III: nachalo I. tys. do n. e.* St. Petersburg: Izdatel'stvo Dmitriy Bulanov.
- Aura-Jorro, F., & Adrados, F. R. (1985). *Diccionario griego-español. Anejo II. Diccionario micénico* (Vol. 1). Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas.
- Aura-Jorro, F. & Adrados, F. R. (1993). *Diccionario griego-español. Anejo II. Diccionario micénico* (Vol. 2). Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas.

Szene aus der verlorenen Tragödie Aischylos' (Ψυχοστασία, nach Plutarchs Beschreibung) gegenüber, wo Zeus ebenfalls Achilleus' und Memnons Lose abwirft (Dietrich 1964: p. 113).

50 Hier möchten wir hervorheben, dass im homerischen Hymnus auf Hermes die Wendung *τάλαντα δίκης* „die Waage der Gerechtigkeit“ vorkommt. Es handelt sich hierbei um Apollon und Hermes, die zu Zeus ins Gericht gingen: „*κεῖθι γὰρ ἀμφοτέροισι δίκης κατέκειτο τάλαντα*“ (H. Merc, 324) „wo ihnen die Waage der Gerechtigkeit gelegt wurde“.

- Bartoněk, A. (2003). *Handbuch des mykenischen Griechisch*. Heidelberg: Carl Winter Universitätsverlag.
- Beekes, R. S. P. (2010). *Etymological Dictionary of Greek. With the Assistance of Lucien van Beek*. Leiden – Boston: Brill.
- Benveniste, E. (1995). *Slovar' indoevropskikh sotsial'nykh terminov*. Moscow: Progress; Univers.
- Cantarella, E. (2005). Violence privée et process. In J.-M. Bertrand (Ed.), *La violence dans les mondes grec et romain* (pp. 345–346). Paris: Publications de la Sorbonne.
- Chantraine, P. (1970). *Dictionnaire étymologique de la langue grecque. Histoire des mots* (Vol. II). Paris: Klincksieck.
- Deger-Jalkotzy, S. (1978). *E-QE-TA. Zur Rolle des Gefolgschaftswesens in der Sozialstruktur mykenischer Reiche*. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Dietrich, B. C. (1964). The Judgement of Zeus. *Rheinisches Museum für Philologie*, 197, 97–125.
- Duhoux, Y., & Morpurgo Davies, A. (2008). *A Companion to Linear B. Mycenaean Greek Texts and their World* (Vol. 1). Louvain-La-Neuve – Dudley: Peeters.
- Duhoux, Y., & Morpurgo Davies, A. (2014). *A Companion to Linear B. Mycenaean Greek Texts and their World* (Vol. 3). Louvain-La-Neuve – Dudley: Peeters.
- Ehelolf, H. (Ed.). (1925). *Keilschriftkunden aus Boghazköi* (Vol. 13). Berlin.
- Frisk, H. (1960). *Griechisches etymologisches Wörterbuch* (Vol. 1). Heidelberg: Carl Winter Universitätsverlag.
- Gaertringen, Fr. H. von (Ed.). (1913). *Inscriptiones Graecae, V, 2: Inscriptiones Arcadiae*. Berlin: G. Reimerum.
- Gamkrelidze, T. V., & Ivanov, V. V. (1984). *Indoevropskiy yazyk i indoevropetsy. Rekonstruktsii i istoriko-tipologicheskii analiz prayazyka i protokul'tury* (Vol. 1, 2). Tbilisi: Izdatel'stvo Tbilisskogo universiteta.
- Gary-Miller, D. (2014). *Ancient Greek Dialects and Early Authors: Introduction to the Dialect Mixture in Homer, with Notes on Lyric and Herodotus*. Berlin: De Gruyter.
- Gindin, L. A. (1993). *Naseleniye gomerosvoy Troi. Istoriko-filologicheskiye issledovaniya po etnologii drevney Anatolii*. Moscow: Vostochnaya literatura.
- Giorgadze, G. G. (1982). *The Hittite Kingdom*. Chicago: University of Chicago Press.
- Griffith, R. D. (1997). The voice of the dead in Homer's *Odyssey* and in Egyptian funerary texts. *Studi Micenei ed Egeo-Anatolici*, 39(2), 219–240.
- Haase, R. (2003). Recht im Hethiter-Reich. In U. Manthe (Ed.), *Die Rechtskulturen der Antike: Vom alten Orient bis zum römischen Reich* (pp. 123–150). München: C. H. Beck.
- Hajnal, I. (1998). *Mykenisches und homerisches Lexikon. Übereinstimmungen, Divergenzen und der Versuch einer Typologie*. Innsbruck: Institut für Sprachwissenschaft.
- Hansen, P. A. (Ed.). (2005). *Hesychii Alexandrini Lexicon, III: Π–Σ*. Berlin – New York: Walter de Gruyter.
- Helbig, W. (1894–1897). Minos. In W. H. Roscher (Ed.), *Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie*, 2. Band., 2. Abteilung: Laas – Myton (2993–3004). Leipzig: B. G. Teubner.
- Hiller, S. (1999). Homerische und mykenische Phrasen. In S. Deger-Jalkotzy, S. Hiller, & O. Panagl (Eds.), *Florent Studia Mycenaea: Akten des X. Intern. mykenologischen Colloquiums in Salzburg vom 1.–5. Mai 1995* (Vol. 1). Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Hoffner, H. A. (1963). *The Laws of the Hittites*. Waltham: Brandeis University.

- Hrozný, B. (Ed.). (1921). *Keilschrifttexte aus Boghazköi* (Vol. 6). Leipzig: J. C. Hinrichs.
- Ivanov, V. V. (2008). Proiskhozhdeniye imeni Kukhulina. In Idem, *Trudy po etimologii indoevropeyskikh i drevneperedneaziatskikh yazykov, 2: Indoevropeyskiye i drevneseverokavkazskiy (khattskiye i khurritskiy) etimologii* (pp. 567–577). Moscow: Yazyki slavyanskikh kul'tur.
- Janow, R. (2003). Egypt. Old Kingdom and First Intermediate Period. In R. Westbrook (Ed.), *A History of Ancient Near Eastern Law* (pp. 94–95). Leiden: Brill.
- Jessen, O. (1965). Rhadamanthys. In W. H. Roscher (Ed.), *Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie, 4: Quadriformis – Syzygia* (2nd ed.; pp. 77–85). Hildesheim: G. Olms.
- Kazanskene, V. P., & Kazanskiy, N. N. (1986). *Predmetno-ponyatiynyy slovar' grecheskogo yazyka. Kritomikenskiy period*. Leningrad: Nauka.
- Kazanskiy, N. N. (2013). Grecheskiye zhanry mikenskoy epokhi. In O. V. Rayevskaya (Ed.), *Vtoryye i tret'i Averintsevskiy chteniya* (pp. 178–191). Moscow: Izdatel'stvo MGU.
- Kazanskiy, N. N. (2016). Iz kommentariyev k fivanskim tekstam mikenskogo vremeni (TH Av 100). *Vestnik drevney istorii*, 4(76), 853–873.
- Killen, J. T. (1992). Observations on the Thebes Sealings. In J.-P. Olivier (Ed.), *Mykenaika. Actes du IXe Colloque international sur les textes mycéniens et égéens* (Bulletin de correspondance hellénique, Suppl. 25; pp. 365–380). Paris: Centre de l'Antiquité Grecque et Romaine de la Fondation Hellénique des Recherches Scientifiques et École française d'Athènes.
- Loginov, A. (2016a). The Court in the Homeric Epos. *International Journal of Environmental and Science Education*, 11(13), 5893–5901.
- Loginov, A. (2016b). Le système de la vengeance dans les poèmes d'Homère. *Studia Antiqua et Archaeologica*, 22(1), 29–44.
- Loginov, A. (2017). La justice dans les poèmes d'Homère. *Terra Sebus. Acta Musei Sabesiensis*, 9, 57–66.
- Lurie, S. Ya. (1957). *Yazyk i kul'tura mikenskoy Gretsii*. Moscow - Leningrad: Nauka.
- Melena, J. L. (2001). *Textos griegos micénicos comentados*. Vitoria-Gasteiz: Parlamento Vasco.
- Morrison, J. V. (1997). Kerostasia, the dictates of fate, and the will of Zeus in the Iliad. *Arethusa*, 30, 273–296.
- Müllner, L. (2016). *The Meaning of Homeric εἴχομαι through its Formulas* (2nd ed.). Washington: Center for Hellenic Studies.
- Panagl, O. (1980). Die homerischen Epen - ein Spiegel der mykenischen Welt? In P. K. Stein (Ed.), *Sprache, Text, Geschichte: Beiträge zur Mediävistik und germanistischen Sprachwissenschaft aus dem Kreis der Mitarbeiter 1964–1979 des Instituts für Germanistik an der Universität Salzburg* (pp. 503–526). Göttingen: Kümmerle.
- Pape, W. (1911). *Wörterbuch der griechischen Eigennamen. Dritte Auflage neu bearbeitet von Dr. Gustav Eduard Benseler. Vierter Abdruck*. Braunschweig: F. Bieweg.
- Poland, F. (1932). Minos. In W. Kroll (Ed.), *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, 15. Band, 30. Halbband: Met – Molaris lapis* (cols. 1890–1927). Stuttgart: A. Druckenmüller.
- Poljakova, G. F. (1983). Nekotorye cherty sotsialno-ekonomicheskogo ustroystva grecheskikh obshchestv II tysyacheletiya do n.e. In *Antichnaya Gretsia, 1: Stanovlenie i razvitie polisa* (pp. 37–127). Moscow: Nauka.
- Ruijgh, C. J. (1967). *Études sur la grammaire et le vocabulaire du Grec Mycénien*. Amsterdam: A. M. Hakkert.

- Rutherford, I. (2001). Towards a Commentary. In D. Boedeker, & D. Sider (Eds.), *The New Simonides: Contexts of Praise and Desire*. Oxford: Oxford University Press.
- Stein, O. (1914). Παδάμανθος. In W. Kroll, & K. Witte (Eds.), *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*, 2. Reihe, 1. Halbband: Ra – Ryton (cols. 31–36). Stuttgart: Metzlersche Verlagsbuchhandlung.
- Tausend, K. (2001). Zur Bedeutung von e-u-ke-to in mykenischer Zeit. *Dike*, 4, 4–11.
- Thiel, H. van (Ed.). (1991). *Homeri Odyssea*. Hildesheim – Zürich – New York: Georg Olms Verlag.
- Thiel, H. van (Ed.). (2010). *Homeri Ilias*. Hildesheim – Zürich – New York: Olms; Weidmann.
- Thür, G. (2014). *Richter, Beweis und Urteil im Stadtrecht von Gortyn (Kreta, 5. Jh. v. Chr.)*. *Loewe-Schwerpunkt «Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung»*. (Arbeitspapier). Frankfurt am Main: Goethe Universität Frankfurt am Main.
- Ventris, M., & Chadwick, J. (1973). *Documents in Mycenaean Greek*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Voß, J. H. (Transl.). (1911). *Hesiodus: Werke*. Tübingen: Mohr.
- Watkins, C. (1995). *How to Kill a Dragon. Aspects of Indo-European Poetics*. Oxford: Oxford University Press.
- Webster, T. B. L. (2014). *From Mycenae to Homer: A Study in Early Greek Literature and Art*. Abingdon: Routledge.
- West, M. (Ed.). (1978). *Hesiod: Works and Days*. Oxford: Clarendon Press.
- Westbrook, R. (1992). The Trial Scene in the Ilias. *Harvard Studies in Classical Philology*, 94, 53–76.
- Westbrook, R. (2003). The Character of Ancient Near Eastern Law. In R. Westbrook (Ed.), *A History of Ancient Near Eastern Law*. Leiden: Brill.

---

**doc. Alexandr Loginov, PhD.** / alonginus@yandex.ru

Kutafin Moscow State Law University  
Sadovo-Kudrinskaya Street 9, 132995 Moscow, Russia

---

**Alla Linko, Postgraduate Student** / tummansininen@mail.ru

Department of Classical Philology  
Lomonosov Moscow State University  
Leninskie Gory 1–51, 119991 Moscow, Russia